

Die Sitzung kann nunmehr ihren Fortgang nehmen. Zunächst ertheile ich das Wort Herrn Abg. Kirbach!

Abg. Kirbach: Der Herr Colleague Grahl und ich haben uns gestern erlaubt, Ihre Wohlthätigkeit für die armen Abgebrannten in Adorf in Anspruch zu nehmen, und haben zu diesem Behufe einen Zeichnungsbogen auf dem Tische des Hauses ausgelegt. Es hat sich auch bereits eine sehr wesentliche Betheiligung gezeigt. Da aber, wie ich Ihnen kaum erst noch besonders zu sagen brauche, meine Herren, in einem solchen Falle ganz besonders der Grundsatz gilt, daß Derjenige doppelt giebt, der bald giebt, so möchte ich mir erlauben, an diejenigen Herren, die sich noch dabei zu betheiligen gesonnen sind, die Bitte zu richten, recht bald ihre Beiträge zu zeichnen. Ich würde auch heute mir noch erlauben, an deren Eincastrung zu gehen.

Ich muß allerdings bei der Gelegenheit bemerken, daß wir, nämlich der Herr Abg. Georgi und ich, uns gestatten werden, noch in einer anderen, ähnlichen Angelegenheit wiederum mit einem derartigen Gesuche an Sie heranzutreten, also freilich Ihre Opferwilligkeit in einem sehr hohen Grade in Anspruch zu nehmen. Allein es handelt sich um einen Fall, der nahezu ebenso traurig ist, wie in Adorf. In Adorf handelt es sich um 52 Brandkatasternummern, in Muhlau um 39. Mit dem letzteren Fall würden wir nun allerdings auch schon im Interesse der Gerechtigkeit uns veranlaßt finden, den zwei Tage vor dem Adorfer Unglück eingetretenen Fall eines Brandunglücks in Mühlstropp in Zusammenhang zu bringen, wo — ich weiß nicht genau, wieviel, aber zusammen auf etwa circa 12 Brandkatasternummern in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Wir werden daher unsere Bitte für diese beiden Orte verbinden, indem wir es jedem der verehrten Herren Collegen überlassen können, aus etwaigen besonderen, bei ihm maßgebenden Gründen seinen Beitrag in einem verschiedenen Verhältniß auf den einen oder andern der beiden Orte zu vertheilen.

Präsident Dr. Haberkorn: Wir können zur Tagesordnung übergehen: Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation, die Petition des Vereins Diaconenbildungsanstalt mit Rettungshaus zu Obergorbitz, die Zulassung des Anstaltsgeistlichen Pastors Höhne zu den geistlichen Pensionscassen betreffend.\*)

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte der II. R. 1. Bd. Nr. 109).

Der Herr Referent Abg. Ahnert hat das Wort!

\*) M. I. R. S. 181 ff.

Referent Ahnert: Meine Herren! Zunächst darf ich mich auf den Inhalt des gedruckt Ihnen vorliegenden Berichts beziehen, da derselbe des Weiteren die Gründe enthält, aus denen die Deputation Ihnen empfiehlt, die vorliegende Petition des Vereins Diaconenbildungsanstalt mit Rettungshaus zu Obergorbitz der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit sie die Zulassung des Anstaltsgeistlichen Pastors Höhne in Obergorbitz zu den geistlichen Pensionscassen betrifft und im Weiteren auch des Umstandes gedenkt, aus welchem die Deputation dem Beschlusse der hohen Ersten Kammer nicht beitreten zu sollen gemeint hat, der dahin ging:

„die hohe königl. Staatsregierung zu ermächtigen, in Fällen, in welchen es in staatlichem und kirchlichem Interesse wünschenswerth erscheint, ordinirten Geistlichen der innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche im Dienste der inneren Mission stehenden Vereine, unter den zwischen dem Cultusministerium und dem evangelischen Landesconsistorium näher zu vereinbarenden Bedingungen, die Mitgliedschaft bei dem geistlichen Emeritirungsfonds und bei der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisenpensionscasse zu gewähren“.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Ich bin unserer verehrten Beschwerde- und Petitionsdeputation allerdings zu großem Danke dafür verbunden, daß sie die Behandlungsweise des vorliegenden Gegenstands nicht zu der ihrigen gemacht hat, welche die Erste Kammer anzuwenden für gut gefunden hat. Ich muß zugestehen, daß das Verfahren unserer Deputation formell ein viel correcteres, ich könnte fast sagen, verfassungsmäßigeres ist. Trotz Alledem, meine Herren, und obwohl ich sachlich der Angelegenheit durchaus nicht feindselig gegenüberstehe, könnte ich mich doch unter keinen Umständen entschließen, dem Antrag unserer Deputation beizutreten, und zwar weder hinsichtlich des ersten, noch hinsichtlich des zweiten Punktes derselben.

Ich muß sagen, daß ich den ersten Antrag unserer Deputation gerade von dem von mir soeben anerkannten verfassungsmäßigen Standpunkte aus nicht mit dem zweiten Antrage recht zu vereinbaren im Stande bin. Wenn die Deputation in ganz zutreffender Weise sich dahin schlüssig gemacht hat, daß eine derartige Angelegenheit doch nur im Wege der Gesetzgebung zu regeln sei, dann gestehe ich offen, begreife ich es nicht recht, wie sie gleich unmittelbar damit einen Antrag in Zusammenhang setzen kann, der diese Regelung im Hinblick auf eine einzelne Person bezweckt. Eine derartige Regelung erscheint mir unter allen Umständen etwas Bedenkliches an sich zu haben und die Kammer hat es wenigstens in allen den Fällen, wo eine derartige Anregung in sich selbst eine weitere Tragweite hatte, entschieden abgelehnt, auf solche Einzelgesuche einzugehen. Im